

# **Satzung über die Gestaltung der Altstadt Großenhain vom 26.01.1994**

Diese örtliche Bauvorschrift dient dem Schutz, der Erhaltung und Weiterentwicklung der städtebaulich-architektonischen und gestalterischen Elemente der Altstadt Großenhain.

Aufgrund des § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 17. Juli 1992 (GBI. S. 375 ff) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GBI. Nr. 18/1993 S. 301 ff) beschloß die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großenhain am 26.01.1994 folgende Satzung:

## **§ 1 Ziel der Gestaltungssatzung**

Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist es, das charakteristische Ortsbild des Großenhainer Stadtkerns zu bewahren, insbesondere die typischen baulichen Gestaltmerkmale zu erhalten oder wieder aufzunehmen und die Eigenart des Ortsbildes zukünftig zu sichern und zu fördern.

Prägende Elemente des Ortsbildes sind insbesondere

- Einzelbaukörper,  
deren Formate sich aus den historischen Grundstücksbreiten entwickelt haben.  
Sie unterscheiden sich deshalb bezüglich ihrer Breite und Höhe.
- Straßen und Platzräume,  
die infolge vorhandener Knicke, Krümmungen und Versätze der Hausfronten jeweils nach den unterschiedlichen Grundstücksbreiten gegliedert sind.
- traufständige Straßenrandbebauung,
- Gebäude, deren geschlossene Wandflächen gegenüber den Fensterflächen überwiegen,
- eine Dachlandschaft, die bezüglich Dachform, Dachneigung und Material geschlossen und einheitlich wirkt, die jedoch durch unterschiedliche Gebäudehöhen und –formate aufgelockert wird.
- ausgewogene Farbgebung, die auch die Gesamtwirkung des Straßen- und Platzraumes berücksichtigt.
- eine differenzierte Gebäudegliederung, die nicht beeinträchtigt wird durch aufdringliche Werbeanlagen, Automaten oder technische Einrichtungen.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wird – unter Einbeziehung der außenliegenden Fassaden – wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Mozartallee,
- im Norden durch die Franz-Schubert-Allee,
- im Osten durch den Steinweg und die Carl-Maria-von-Weber-Allee,
- im Süden durch die Beethoven-Allee.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Denkmalrechtlich zu schützende Gebäude und Stadträume werden in der vom Landesamt für Denkmalschutz bestätigten Erfassung festgelegt. Die gesetzlichen Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben durch diese Satzung unberührt.

(2) Abweichend von § 63 SächsBO bedürfen folgende Vorhaben einer Baugenehmigung:

Nr. 1

alle Veränderungen der äußeren Gestalt baulicher Anlagen, die über bloße Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten hinausgehen. Gebäude i. S. von § 63 Abs. 1 Nr. 1 sind hiervon ausgenommen; sofern sie vom öffentlich gewidmeten Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

Nr. 2

Abbruch baulicher Anlagen auch unter 300 cbm umbauten Raums.

Nr. 3

Werbeanlagen mit mehr als 0,2 qm Größe und Automaten.

Nr. 4

Energiegewinnungsanlagen, soweit sie nach außen in Erscheinung treten.

Nr. 5

Sonnenschutzeinrichtungen wie z.B. Markisen.

Nr. 6

Stützmauern und Einfriedungen.

### **§ 4 Baukörper**

#### Allgemeine Anforderungen

Der Grundsatz der Straßenrandbebauung in traufständiger Gebäudestellung ist zu beachten und bei Errichtung baulicher Anlagen wieder aufzunehmen.

(1) Gebäude, die architektonisch eine Einheit bilden, jedoch in mehrere Eigentumsteile zerfallen, sind bezüglich Farbgebung, Material und Gestaltung einheitlich zu behandeln.

(2) Werden mehrere Einzelgebäude zu einem Baukörper zusammengefaßt, so ist die Fassade so zu gliedern, daß die historischen Hausbreiten ablesbar bleiben.

(3) Soweit Gebäude mit Sockel ausgebildet sind, muß dieser Charakter beibehalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Der Sockel ist bündig bzw. vorstehend auszuführen.

Bei Gebäuden, deren Sockel nachträglich angebracht worden ist, sind diese möglichst bei der Sanierung zu entfernen und der alte Zustand wieder herzustellen.

(4) Die tragenden Elemente müssen im Erdgeschoßbereich an den der Straße zugewandten Gebäudeseiten und -ecken als Pfeiler, Wandscheiben oder Lochfassade ausgebildet werden. Die Abmessungen der Pfeiler ergeben sich aus den konstruktiv erforderlichen Maßen des Mauerwerksverbundes, d.h. mindestens 0,5 m Breite und mindestens 0,36 m Tiefe. Wandöffnungen dürfen 1/3 der jeweiligen Gebäudebreite, höchstens jedoch 3,0 m nicht überschreiten. Eine zeichnerische Darstellung der Festsetzungen sowie Proportionen Fenster / Schaufenster ist der beigefügten Arbeitshilfe zu entnehmen.

## § 5 Fassade

### Allgemeine Anforderungen

Das Erscheinungsbild der Gebäude, bei dem die geschlossenen Wandflächen gegenüber den Fassadenöffnungen überwiegen, ist zu erhalten. Bestimmendes Element der Fassaden sind Einzelöffnungen. Der Wandanteil einer Erdgeschoßzone sollte mindestens 1/3 ihrer Gesamtfläche betragen. Die senkrechte Gliederung der einzelnen Geschosse ist gestalterisch aufeinander abzustimmen.

Wertvolle Bauteile, wie Wappen- und Schlußsteine, Gewände, Konsolen u. ä., die für das Ortsbild eigentümlich oder handwerklich wertvoll sind, müssen erhalten und bei Neubauten möglichst wiederverwendet werden.

- (1) Außenwandflächen sind verputzt herzustellen. Klinkerfassaden sind zulässig, soweit dies der historische Befund und die Umgebungsbebauung rechtfertigen.  
Nachträgliche Verklinkerungen sind unzulässig.  
In der Gründerzeit überformte Fassaden mit älterem Kernbau sind in der bestehenden Form zu erhalten.
- (2) Fassadenprofilierungen wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türeinfassungen sind zu erhalten oder im Falle eines Um- oder Neubaus wieder herzustellen.
- (3) Durchlaufende Fensterbänke oder Brüstungselemente sind nicht zulässig.  
Ausnahmen sind möglich, wenn sie historisch bedingt oder begründbar sind.
- (4) Eine Auflösung der Erdgeschoßzone durch großflächige ungegliederte Schaufenster ist nicht zulässig.

## § 6 Türen, Fenster, Sonnenschutzanlagen

### Allgemeine Forderungen

Haustüren und -tore, Fenster und Fensterläden an denkmalgeschützten Gebäuden, die für das Ortsbild wertvoll sind, müssen erhalten und bei Neubauten möglichst wiederverwendet werden.

- (1) Hauseingangstüren sind als Holztüren mit Rahmen und Füllung oder als aufgedoppelte Türen zu fertigen. Im Zusammenhang mit Schaufensteranlagen können Ausnahmen zugelassen werden.  
Einfahrtstore sind aus Holz herzustellen.
- (2) Fenster sind als stehend rechteckige Einzelfenster auszubilden; der Abstand untereinander darf die halbe Fensterbreite nicht unterschreiten. Als Material ist Holz zu verwenden, Ausführungen in Metall sind möglich
  - a) bei Schaufenstern und
  - b) bei Neubauten, sofern es sich vorteilhaft auf die Gestaltung der Fassade auswirkt.
- (3) Historische Fensterteilungen (Sprossen) sind zu erhalten. Bei Neubauten bzw. neuen Fenstern können Fensterteilungen bei Fenstern ab 0,4 qm Fläche verlangt werden, wenn dies nach dem die nähere Umgebung prägenden Straßenbild geboten ist. Bei kleinformatigen Fenstern sind die Profile so zu wählen, daß ein ausgewogenes Verhältnis von Profil und Glasfläche erreicht wird. Fensterproportionen sind im Vorfeld mit dem Bauamt abzustimmen.

- (4) Fensteröffnungen in Putzflächen müssen Putzfaschen mit von der Fassadenfarbe abweichendem Anstrich, Holzbekleidungen oder Steingewände erhalten.
- (5) Schaufenster sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig. Sie müssen eine, gemessen von der Oberkante der anschließenden Verkehrsfläche mindestens 0,3 m hohe Brüstung haben. Übereckschaufenster sind nicht zulässig.  
Rahmen müssen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Gebäudeöffnung eingefügt werden, dabei muß die Verglasung hinter der Erdgeschoßflucht liegen.
- (6) Aufgesetzte Rolläden oder Außenjalousien sind nicht zulässig.
- (7) Markisen sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen sich in geschlossenem Zustand innerhalb der Fensterleibung unterbringen lassen.  
Ausnahmen bezüglich der Anbringung im Erdgeschoß sind möglich für dem öffentlich gewidmeten Verkehrsraum abgewandte Fassaden.  
Markisenbezüge müssen einfarbig, farblich auf die Fassade abgestimmt und je Gebäude einheitlich sein; sie dürfen nicht aus glattem oder glänzendem Kunststoff bestehen oder damit beschichtet sein.  
Korbmarkisen oder ähnlich aufwendig geformte Markisen sind nicht zulässig.

## **§ 7 Dächer**

- (1) Die Stellung der Dächer zur Straße, die Dachform und die Dachneigung sind dem historischen Bestand entsprechend auszuführen.
- (2) Die Dächer sind in der Regel als Steildächer mit Aufschieblingen auszubilden.  
Zulässig sind symmetrische Satteldächer mit 45°-60° Dachneigung.
- (3) Für die Dachdeckung einschließlich Dachaufbauten sind vorzugsweise Bieberschwanzziegel mit rauher Oberfläche oder rote Tondachziegel zu verwenden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt.
- (4) Bei Dachgiebeln ist ein überstehender Ortgang von max. 10 cm zulässig.  
Ausnahmen sind nur durch eine Sondergenehmigung möglich.  
Die Traufe ist als massiver Sims mit max. 40 cm Überstand und außen angebrachter Hängerinne auszubilden.
- (5) Dachaufbauten sind nur in Form von Einzelgauben zulässig. Ihre Breite darf einen üblichen Sparrenabstand von 0,7 m – 1,0 m nicht überschreiten.  
Ausnahmen bis zu 3 Sparrenabstände sind möglich, soweit die Gestalt des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.  
Die Länge von Dachaufbauten darf insgesamt max. 40% der Gebäudelänge betragen, ihre senkrechte Höhe wird auf 1,20 m begrenzt. Dies wird gemessen an der Ecke Vorderansicht / Seite zwischen den Oberflächen der Dachdeckung.  
Dachaufbauten müssen in Material und Farbe der Dachfläche angepaßt werden. Dachgauben auf Gebäuden, die bisher keine Gauben hatten, sollen vorrangig auf der der Straße abgewandten Seite angeordnet werden.  
Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- (6) Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern die Dachfläche vom öffentlich gewidmeten Verkehrsraum aus nicht sichtbar ist.

- (7) Für Dachflächen, die vom öffentlich gewidmeten Verkehrsraum nicht einsehbar sind, können Dachflächenfenster bis max. 0,55 qm Glasfläche zugelassen werden. Für die der Verkehrsfläche zugewandten Seiten können Dachflächenfenster in begründeten Fällen zugelassen werden. Blechverwahrungen und Rahmen von Dachflächenfenstern müssen im Farbton der Dachdeckung gehalten werden.
- (8) Der Abstand von Dachaufbauten sowie ausnahmsweise zugelassene Unterbrechung der Dachflächen von Ortgängen, Graten oder Kehlen muß mindestens 1,20 m, von Giebel und First mindestens 2,0 m betragen. Dachaufbauten, die sich nicht aus der Fassade entwickeln und Dacheinschnitte dürfen nicht unmittelbar an der Traufe ansetzen und nicht bis zum First reichen. Bei angrenzenden Dachflächen benachbarter Gebäude reduziert sich der Abstand entsprechend der SächsBO.
- (9) Schornsteine sind im oberen Drittel der Dachhälfte, vorzugsweise am First anzuordnen. Zulässig sind Klinker, Putz oder Verkleidungen aus Kupfer bzw. Blech mit farblich auf die Dachfläche abgestimmtem Anstrich.

### **§ 8 Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen**

#### Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen müssen sich hinsichtlich Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung dem Erscheinungsbild der Gebäude, mit denen sie verbunden sind, sowie dem Erscheinungsbild ihrer Umgebung anpassen und unterordnen; sie dürfen deren historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.

Dies ist auch bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu beachten.

Werbeanlagen dürfen insbesondere Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u. ä. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

- (1) An einer Gebäudefassade ist je gewerblicher Einheit nur eine Werbeanlage zulässig. Bei Eckgrundstücken kann pro Fassade eine Werbeanlage zugelassen werden. Historische schmiedeeiserne Ausleger und vorhandene, künstlerisch gestaltete Stechbilder werden nicht mitgerechnet. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen in Material und Größe aufeinander abgestimmt sein.

#### (2) Nr. 1

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Sie sind auf den Erdgeschoßbereich zu beschränken.

Als Ausnahme können Werbeanlagen an der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zugelassen werden; von der Unterkante der Obergeschoßfenster ist jedoch ein senkrechter Abstand von mindestens 0,6 m einzuhalten.

#### Nr.2

Die Brüstungszone des ersten Obergeschosses bzw. die darunterliegende Gesimszone dürfen im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden.

#### Nr. 3

Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.

Nr. 4

Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Als Ausnahme kann die Beschichtung von bis zu 10% ihrer jeweiligen Glasfläche zugelassen werden.

Satz 1 gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen.

Beschichtung oder Anstrich sind unzulässig.

(3) Unzulässig sind:

- Großflächenwerbung mit wechselndem bzw. bewegtem Licht,
- Lichtwerbung in grellen Farben,
- serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen- oder Markenwerbung, soweit sie nicht auf die historische Umgebung Rücksicht nehmen,
- Schriftzüge und Werbesymbole auf Markisen, Rolläden und Klappläden, wenn sie zusätzlich zu anderen Werbeanlagen angebracht werden sollen.

(4) Die Werbeanlage muß generell auf die Gesamtfassade abgestimmt werden. Die Schrift einer Werbeanlage soll aus Einzelbuchstaben bestehen. Ihre Höhe darf 0,4 m nicht überschreiten, bandartige Werbeanlagen sind bis max. der Hälfte der Gebäudelänge zulässig. Punktförmige Werbeanlagen bzw. Einzelzeichen sind bis max. 0,55 m Höhe zulässig, wenn die nicht breiter als 0,55 m sind. Die Einzelbuchstaben können hinterleuchtet werden.

(5) Warenautomaten und Schaukästen sind zulässig

- a) in Passagen,
- b) bis insgesamt 0,8 qm Größe pro Hauswand, wenn sie bündig in die Hauswand eingelassen sind.  
Schaukästen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

## **§ 9 Technische Anlagen**

Allgemeine Anforderungen

Technische Einrichtungen müssen sich hinsichtlich Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung dem Erscheinungsbild der Gebäude, mit denen sie verbunden sind, sowie dem Erscheinungsbild ihrer Umgebung anpassen und unterordnen; sie dürfen deren historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.

Dies ist auch bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu beachten.

- (1) Sprechanlagen und Briefkästen, die vom öffentlich gewidmeten Verkehrsraum aus eingesehen werden können, sind in nichtglänzendem Material auszuführen.
- (2) Pro Gebäude ist nur ein Parabolspiegel und eine Funkantenne zulässig. Die Außenantennen dürfen die vom öffentlich gewidmeten Verkehrsraum sichtbare Dachlandschaft nicht beeinträchtigen. Mit Wirksamwerden des Gestaltungsvertrages sind diese Antennen jedoch abzubauen. Besteht diese Möglichkeit nicht, so kann als Ausnahme max. eine Außenantenne je Gebäude zugelassen werden.
- (3) Kabel und Leitungen sind an straßenseitigen Fassadenflächen unter Putz anzubringen.

- (4) Zuluft- oder Abluftöffnungen und sonstige technische Anlagen sind an Gebäudefassaden nur zulässig, wenn
- a) ihre Fläche kleiner als 400 qcm ist,
  - b) sie in dem jeweiligen Farbton der umgebenden Flächen gehalten werden.
- Größere technische Anlagen oder Zu- und Abluftöffnungen (> 400 qcm) und Lüftungskanäle sind zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind.
- (5) Anlagen zur Gewinnung von Sonnen- und Umweltenergie dürfen über der Dachhaut nicht angebracht werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Anlage als Teil der Dachfläche vom öffentlich gewidmeten Verkehrsraum aus nicht eingesehen werden kann. Nicht zulässig sind Anlagen, die den Eindruck glänzender oder spiegelnder Oberflächen hervorrufen.
- (6) Die Auswahl und Montage von Einbruchsicherungsanlagen ist unter Berücksichtigung des Gebäudecharakters und des Stadtbildes vorzunehmen.

## **§ 10 Farbgebung und Material**

### Allgemeine Anforderungen

Die Farbgebung ist bei denkmalgeschützten Gebäuden entsprechend dem historischen Befund vorzunehmen. Die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude liegt bei der Stadtverwaltung, Bauamt, zur Einsichtnahme vor. Gebäude und Gebäudegruppen sind in Farbgebung und Material entsprechend der architektonischen Gliederung zu behandeln.

Bei der Farbgebung an Neubauten, nach Renovierung und bei der Instandsetzung vorhandener Gebäude sind die Gesamtwirkung des Straßen- oder Platzraumes und insbesondere Kulturdenkmale, dominierende Gebäude sowie unmittelbare Nachbarhäuser zu berücksichtigen.

- (1) Alle Gebäudeseiten sind mit der gleichen Farbe oder Farbkombination zu streichen.
- (2) Folgende Farbtöne dürfen beim Fassadenanstrich nicht verwendet werden:
  - a) reines Weiß oder sehr helle Farbtöne (Remissionswerte 80-100),
  - b) reines Schwarz oder sehr dunkle Farbtöne (Remissionswerte 0-15).
- (3) Gebäudesockel und Sockelmauern sind andersfarbig abzusetzen. Der Helligkeitswert der Farben von Dachrinnen, Abflußrohren und sonstigen Blechteilen ist dem der Dachdeckung oder der Fassade anzupassen.
- (4) An Außenwänden, Gesimsen und Dachaufbauten sind unzulässig:
  - a) glatte und glänzende Oberflächen,
  - b) Verkleidungen aus glatten, polierten oder glänzenden Materialien sowie aus Schindeln und Platten, insbesondere Faserzementplatten, Kunststoffplatten, Blechen, Keramik und Mosaik.

Ortstypische Putzstrukturen sind zulässig.

Für die Gestaltung der Sockelzone sind folgende Materialien zulässig:  
Naturstein und Putz.

## **§ 11 Unbebaute Flächen und Einfriedungen**

### Allgemeine Anforderungen

Zur Straße orientierte Gartenflächen sollen durch eine räumlich wirksame Begrenzung vom Straßenrand getrennt werden.

- (1) Vorplätze sind wassergebunden zu befestigen (Kies, Riesel) oder mit Naturstein zu pflastern. Ist die angrenzende Verkehrsfläche gepflastert, so ist die Pflasterung des Vorplatzes in Struktur und Material derjenigen Verkehrsfläche anzupassen.
- (2) Mauern zum öffentlich gewidmeten Verkehrsraum hin sind als Mauern aus Bruch- oder Sandstein oder verputztem Mauerwerk in Form und Farbe dem historischen Vorbild entsprechend auszubilden. Holz- und Metalleinfriedungen sind mit senkrechten Latten bzw. Stäben auszuführen und sollen sich am historischen Vorbild orientieren. Maßstabsgerechte, gut gestaltete Metallgitter sind zulässig.
- (3) Vorhandene Bäume müssen erhalten oder bei Beseitigung durch Neupflanzung ersetzt werden.
- (4) Unbebaute Flächen von Grundstücken, die nicht als Hof genutzt werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- (5) Die Stadtmauer ist zu erhalten und entsprechend zu unterhalten.

## **§ 12 Befreiungen und Ausnahmen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 SächsBO Ausnahmen gewährt und Befreiungen erteilt werden.
- (2) Betreffen die Maßnahmen Anlagen oder Anlagenteile, die vom öffentlich gewidmeten Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind, so können Ausnahmen von den Anforderungen dieser Satzung gewährt werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

entgegen § 3 (3) Nr. 1 ohne Genehmigung	Änderungen am Äußeren von baulichen Anlagen vornimmt, die über bloße Instandsetzungsarbeiten und Unterhaltungsarbeiten hinausgehen.
entgegen § 3 (3) Nr. 2 ohne Genehmigung	den Abbruch baulicher Anlagen auch unter 300 cbm umbauten Raumes vornimmt.
entgegen § 3 (3) Nr. 3 ohne Genehmigung	Werbeanlagen mit mehr als 0,2 qm Größe anbringt, ändert oder Automaten aufstellt.
entgegen § 3 (3) Nr. 4 ohne Genehmigung	Energiegewinnungsanlagen einbaut, die nach außen in Erscheinung treten.
entgegen § 3 (3) Nr. 5 ohne Genehmigung	Sonnenschutzeinrichtungen, wie z. B. Markisen, anbringt oder ändert.



entgegen § 3 (3) Nr. 6 ohne Genehmigung	Stützmauern und Einfriedungen errichtet oder ändert.
entgegen § 5 (2)	Fassadenprofilierungen, wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Türeinfassungen nicht enthält bzw. beim Neubau wiederverwendet.
entgegen den Allgemeinen Anforderungen der §§ 5 und 6	wertvolle Bauteile, wie Haustüren und -tore, Fenster und Fensterläden, Wappen- und Schlußsteine, Gewände und Konsolen nicht erhält, schützt und beim Neubau wiederverwendet.
entgegen § 6 (1)	Hauseingangstüren aus einem anderen Material als Holz einbaut.
entgegen § 6 (6)	auf die Fassade aufgesetzte Rolläden oder Außenjalousien anbringt.
entgegen § 6 (7)	starre Markisen, bunte oder grellfarbene oder Markisen aus glattem oder glänzendem Kunststoff anbringt.
entgegen § 7 (3)	zur Dachdeckung glatte oder gewellte Pappe, glänzende Materialien, Schindeln aller Art, Bleche, Dachpappe oder Folien verwendet.
entgegen § 8 (1)	an einer Gebäudefassade mehr als eine Werbeanlage je gewerblicher Einheit anbringt oder anbringen läßt.
entgegen § 8 (2) Nr. 1	Werbeanlagen im Obergeschoßbereich bzw. über der ausnahmsweise noch zulässigen Brüstungszone bis 0,6 m, unterhalb der Obergeschoßfenster anbringt.
entgegen § 8 (2) Nr. 4	Schaufenster, sonstige Fenster oder Glastüren über das ausnahmsweise noch zulässige Maß hinaus zuklebt, zustreicht, zudeckt oder diese umrahmt.
entgegen § 8 (3)	Großflächenwerbung, Werbeanlagen mit wechselndem bzw. bewegtem Licht, Lichtwerbung mit grellen Farben, Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen, serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen oder Markenwerbung, die nicht auf die historische Umgebung Rücksicht nehmen, zusätzlich zu anderen Werbeanlagen Schriftzüge und Werbesymbole auf Markisen, Rolläden oder Klappläden anbringt.
entgegen § 8 (6)	Automaten und Schaukästen auf die Fassade aufsetzt.
entgegen § 9 (2)	eine Außenantenne installieren läßt, obwohl der Anschluß an eine Gemeinschaftsanlage möglich ist bzw. mehr als eine Außenantenne (Sammelantenne) pro Gebäude installiert, wenn dieser Anschluß möglich ist.
entgegen § 9 (2)	eine Parabolantenne oder eine Funkantenne installieren läßt.
entgegen § 10 (1)	Gebäudeseiten mit unterschiedlichem Farbton oder unterschiedlicher Farbkombination streicht.
entgegen § 10 (2)	zum Anstrich der Fassade reines Weiß oder sehr helle Farbtöne verwendet.

entgegen § 10 (4)

an Außenwänden, Gesimsen oder Dachaufbauten glatte und glänzende Oberflächen schafft, Verkleidungen aus glatten, polierten oder glänzenden Materialien, aus Schindeln und Platten, wie Asbestzement oder Kunststoffplatten, aus Blechen, Keramik oder Mosaik anbringt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Werbesatzung vom 16.01.1991 sowie die Erhaltungssatzung vom 18.06.1991 für die Zone A aufgehoben.

Großenhain, 09.09.1994

Burkhard Müller  
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anhang:

Arbeitshilfe Gestaltungssatzung Großenhain, Festsetzungen Fenster / Schaufenster